

- Approbierte Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, oder
- Ärzte bzw. approbierte psychologische Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen (d. h. eine entsprechende Zusatzqualifikation und ständige Praxis) auf dem Gebiet der seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen.
- b. Bei Volljährigen:
 - Fachärzte für Psychiatrie, Neurologie und Psychiatrie (Nervenärzte) und Psychotherapie, oder
 - Approbierte psychologische Psychotherapeuten, ärztliche Psychotherapeuten.
- c. Zudem besteht die Möglichkeit in der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle und Institutsambulanz (KIPSY) des Gesundheitsamtes Bremen für Ihr Kind eine Diagnostik durchführen zu lassen. Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit Ihnen als Sorgerechtigte über das Amt für Soziale Dienste.

Die zweite Grundlage ist die Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung. Dazu werden nähere Informationen zum Verhalten und zur Lebenssituation des jungen Menschen benötigt. Diese werden bei den Personensorgeleberechtigten und den Lehrkräften i.d.R. in Fragebögen und im Gespräch erworben. Auch das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBuZ) wird um eine Stellungnahme erbitten. In der Regel hospitieren die Mitarbeiter*innen während des Unterrichts.

Sozialzentrum 1 – Nord

(Stadtteile: Blumenthal, Burglesum, Vegesack)

Am Sedanplatz 7

28757 Bremen

Telefon: 0421 361-79800

sozialzentrum-nord@afsd.bremen.de

Sozialzentrum 2 – Gröpelingen, Walle

(Stadtteile: Blockland, Gröpelingen, Häfen, Walle)

Hans-Böckler-Straße 9

28217 Bremen

Telefon: 0421 361-16892

sozialzentrum-groepelingen@afsd.bremen.de

Sozialzentrum 3 – Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff

(Stadtteile: Findorff, Mitte, Östliche Vorstadt)

Rembertiring 39

28203 Bremen

Telefon 0421 361-18444

sozialzentrum-mitte@afsd.bremen.de

Sozialzentrum 4 – Süd

(Stadtteile: Huchting, Neustadt, Obervieland,

Seehäuser, Strom, Waltmershausen)

Große Sortillienstraße 2-18

28199 Bremen

Telefon: 0421 361-79900

sozialzentrum-sued@afsd.bremen.de

Sozialzentrum 5 – Schwachhausen, Vahr, Horn-Lehe

(Stadtteile: Borgfeld, Horn-Lehe, Oberneuland,

Schwachhausen, Vahr)

Wilhelm-Leuschner-Straße 27

28329 Bremen

Telefon: 0421 361-19500

sozialzentrum-vahr@afsd.bremen.de

Sozialzentrum 6 – Hemelingen, Osterholz

(Stadtteile: Hemelingen, Osterholz)

Pfalzburger Straße 69a

28207 Bremen

Telefon: 0421 361-3035

sozialzentrum-hemelingen@afsd.bremen.de

Das Amt für Soziale Dienste erreichen Sie an folgenden Standorten:



**Freie
Hansestadt
Bremen**



Amt für Soziale Dienste

Was ist unter „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ zu verstehen?

Kinder und Jugendliche mit drohenden oder bereits bestehenden seelischen Behinderungen erhalten Eingliederungshilfe, wenn die seelischen Behinderungen auf psychische Störungen mit Krankheitswert zurückzuführen sind. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 35a SGB VIII.

Zur Behandlung der psychischen Störungen sollte immer zunächst die optimale medizinische bzw. psychotherapeutische Versorgung sichergestellt werden. Die Leistungen der Krankenhilfe und anderer Sozialleistungsträger sind deshalb gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe vorrangig. Diese Leistungen müssen immer zuerst in Anspruch genommen werden.

Die Eingliederungshilfe hat gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII zwei Aufgaben:

- Sie soll vorbeugend vor Eintritt der Behinderung ansetzen und eine drohende Behinderung verhindern, so dass Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Gesellschaft möglichst vermieden werden.
- Sie setzt bei der bereits eingetretenen Behinderung an, um diese entweder abzumildern oder bestmöglich zu beseitigen und um die Integration des behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft zu gewährleisten.

Voraussetzung für die Hilfegewährung ist,

- dass die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweicht und dass die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Was ist die Schulbegleitung?

Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in ambulanter Form. Eine pädagogische Fachkraft begleitet das Kind oder den Jugendlichen abhängig vom konkreten Hilfebedarf im Schulunterricht oder in den Pausen. Der Umfang und die Art der Hilfe hängt von der konkreten Beeinträchtigung ab. Es ist möglich, dass eine Begleitkraft mehrere Kinder betreut.

Die Erstberatung im Amt für Soziale Dienste

Dieses Gespräch ist vom Gesetzgeber vorgesehen. Darin werden Sorgeberechtigte bzw. Leistungsberechtigte von den Fachkräften des Amtes für Soziale Dienste über ihre Rechte, über die Hilfeformen und über das Verfahren zur Antragstellung und Anspruchsüberprüfung beraten. Zudem erfolgt eine Information über andere mögliche Leistungsträger der Eingliederungshilfen, zusätzliche Hilfen im Erziehungsalltag und zusätzliche Angebote im Stadtteil.

Die Antragsstellung

Der Antrag auf Eingliederungshilfe wird direkt im Amt für Soziale Dienste gestellt werden. Jeden Sozialzentrum sind bestimmte Stadtteile zugeordnet. Maßgeblich ist hier der Wohnsitz des Personensorgeberechtigten und nicht der Ort der Schule. Antragsberechtigt sind bei Minderjährigen die Personenangeberechtigten.

Die unabhängigen Teilhabeberatungsstellen

Im Land Bremen bieten sechs Organisationen ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) an. Dies sind der Betreuungsverein Bremerhaven, der Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen, die LAG Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen, der Landesverband der Gehörlosen, Hand zu Hand und SelbstBestimmt Leben.

Weiterführende Informationen zu EUTB finden Sie auf www.teilhabebberatung.de
www.behindertenbeauftragter.bremen.de

Mit welchem Verfahren wird der Anspruch auf Hilfe überprüft?

Vor einer Antragsbewilligung ist es die Aufgabe des Amtes für Soziale Dienste zu überprüfen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die erste Grundlage für diese Überprüfung ist ein medizinischer/psychotherapeutischer Befundbericht (Stellungnahme bezüglich der Abweichung der seelischen Gesundheit). Ein Befundbericht wird von den medizinischen/psychotherapeutischen Fachkräften, die die Behandlung übernommen haben, erstellt. Mit ihrem Bericht werden der Hausarzt/Kinderarzt über die Behandlung und das Behandlungsergebnis informiert. Die Patienten haben einen Anspruch darauf, dass Ihnen dieser Bericht ausgehändigt wird und können diesen an das Amt für Soziale Dienste weiterleiten.

Der Befundbericht wird zur Prüfung der Leistungsberechtigung im Rahmen der schulischen Teilhabe herangezogen.

Ein qualifizierter Befundbericht enthält folgende Angaben:

- Zeitraum der Untersuchung
- Diagnoseverfahren bzw. die Untersuchungsmethoden (Tests etc.)
- Diagnosen/Störungsbilder gemäß ICD 10
- Behandlungsbedarf und -angebot nach SGB V

Der letzte Befundbericht soll bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nicht älter als 6 Monate und bei Kindern ab Vollendung des 6. Lebensjahres nicht älter als 12 Monate sein.

Der Unterzeichner des Befundberichts muss die Untersuchung selbst durchgeführt haben. Folgende Personen dürfen Befundberichte nach § 35a SGB VIII erstellen:

- a. Bei Kindern und Jugendlichen:
 - Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,